

VEREINSTATUTEN

§ 1.1 Der Verein führt den Namen „Homosexuelle Initiative (HOSt) Wien - 1. Lesben- und Schwulenverband Österreich“;

§ 1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die Europäische Union;

§ 2 getragen von der Überzeugung, dass es für das allgemeine Wohl förderlich ist, wenn die Gesellschaft sich ihrer Minderheiten in besonderem Maße annimmt, hat sich der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, folgende Ziele gesetzt:

a) rechtliche Gleichstellung von Lesben und Schwulen in allen Lebensbereichen, insbesondere auch auf den Gebieten PartnerInnen- und Elternschaft zu erreichen;

b) alle, insbesondere aber strukturelle Formen von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zu bekämpfen;

c) das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl von Lesben und Schwulen zu stärken und sie bei ihrem persönlichen Coming-out-Prozess zu unterstützen;

§ 2.1 Abbau der in der Gesellschaft und Bevölkerung nach wie vor bestehenden lesbischen Frauen und schwulen Männer gegenüber lesbischen Frauen und schwulen Männern bestehenden Vorurteile beizutragen;

a) allgemeine Bewusstseinslage in der Bevölkerung und Gesellschaft positiv zu beeinflussen, damit die Ablehnung, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Homosexualität überwunden werden kann;

b) eine öffentliche Rehabilitation aller lesbischen und schwulen Opfer staatlicher Unterdrückung und Verfolgung in den letzten hundert Jahren zu erreichen;

c) dem Kampf gegen die Unterdrückung, Verfolgung und Diskriminierung von Lesben und Schwulen sowie von Transgender-Personen in aller Welt zu unterstützen;

§ 3.1 Dieser Zweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten Mittel erreicht werden;

§ 3.2 a) Beratung von und Lobbying gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen, politischen Parteien und anderen Institutionen auf internationaler, europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen und anderen Institutionen zur Durchführung von Vorhaben, die auf die in § 2 beschriebenen Ziele der Allgemeinheit dienen;

§ 3.2 b) Initiierung und Durchführung von Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;

§ 3.2 c) Forträge, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Konferenzen, Seminare, Kundgebungen und sonstige der Volkskundung bzw. der Errichtung der Vereinsziele dienende Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die alljährlich stattfindenden Großveranstalte

Regenbogenparade und Regenbogenball;

§ 3.2 d) ideelle und materielle Unterstützung bzw. Durchführung von wissenschaftlichen und publizistischen Forschungen, Arbeiten und Projekten;

§ 3.2 e) Vernetzung mit anderen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Mitarbeiter und Mitgliedenschaft bei inländischen, ausländischen und internationalen Dachverbänden, Gesellschaften und Einrichtungen sowie Teilnahme und Beteiligung an deren Aktivitäten und Vorhaben;

§ 3.2 f) Einrichtung eines Beratungsdienstes unter Mitwirkung entsprechender Fachkräfte wie PsychologInnen, SoziologInnen, ÄrztInnen, JuristInnen, KünstlerInnen etc.;

§ 3.2 g) Herausgabe bzw. Druck von Zeitschriften, Büchern und anderen Publikationen, Herstellung von Filmen und anderen audiovisuellen Medien sowie die Erstellung und Betreuung von Websites;

§ 3.2 h) Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs;

§ 3.2 i) Mietung, Pacht und Kauf geeigneter Räume, Baulichkeiten oder Grundstücke sowie Betrieb eines Veranstaltungs- und Kommunikationszentrums in solchen Räumlichkeiten;

§ 3.2 j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Titels „EhrenpräsidentIn“ sowie von Ehrenzeichen;

§ 3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Mitgliedsbeiträge;

b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinsigen Unternehmen;

c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

d) öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung;

e) Abgabe von Erfrischungen bei Versammlungen (Bufl).

§ 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die in allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die an den Rechten und Pflichten des Vereinsmitglieder nicht teilhaben wollen.

§ 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

§ 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einheitlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streit

chung oder durch Ausschuss.

§ 6.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

§ 6.3 Die Streichung eines Mitglieds kann nur der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu besprechen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sind aktive und passive Wählerrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

§ 7.2 Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7.3 Die in Abs. 1 genannten Rechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11, 12), die RechnungsprüferInnen (§ 14), die SekretärInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

§ 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.

§ 9.3 Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Abberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe ihres Zwecks zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§ 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur

Tagesordnung gefasst werden.

§ 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern ihre Rechte nicht gemäß § 7 Abs. 3 ruhen, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein anderes gültig vertreten.

§ 9.7 Die Generalversammlung ist auf Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren VertreterInnen, S. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dröbige Minuten später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führen die Obleute, bei deren Verhinderung die SchriftführerInnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste von der Generalversammlung gewählte Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Der Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabwandschlusses;

2. Bestellung und Enthebung der Obleute, der SchriftführerInnen, der KassierInnen und der RechnungsprüferInnen;

3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

4. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, des Titels „EhrenpräsidentIn“ sowie von Ehrenzeichen;

5. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse von der Mitgliedschaft;

6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

7. Festlegung der Anzahl der Arbeits- und Interessengruppen zu den verschiedenen ReferentInnen nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse unter Beachtung der Größe und Bedeutung der Arbeits- und Interessengruppen;

8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11.1 Der Vorstand besteht aus zwei Obleuten, zwei SchriftführerInnen, zwei KassierInnen sowie den ReferentInnen der Arbeits- und Inter-

essengruppen.

§ 11.2 Bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Mitglieds des Vorstands wird ein anderes wählbares Vereinsmitglied durch den Vorstand kopiiert, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen ist.

§ 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall wählt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgewählte Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 11.4 Der Vorstand tritt monatlich mindestens einmal zu einer allen Mitgliedern zugänglichen Sitzung zusammen.

§ 11.5 Der Vorstand wird von einem/einer der Obleute oder bei deren Verhinderung von einem/einer der SchriftführerInnen einberufen. Sind auch diese verhindert, so erfolgt die Einberufung durch das an Jahren Älteste Vorstandsmitglied.

§ 11.6 Der Vorstand wählt für jede Sitzung eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis seiner Mitglieder.

§ 11.7 Anträge an den Vorstand können von den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den RechnungsprüferInnen und den SekretärInnen gestellt werden.

§ 11.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 11.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Für Beschlüsse, die die Aufnahme von Fremdmitteln bedingen, ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich, wenn durch diese Beschlüsse die Gesamtverschuldung des Vereins den 1000-fachen Monatsmitgliedsbeitrag überschreiten würde. Vereinsmitgliedern ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen zu gewähren.

§ 11.10 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) oder durch Rücktritt (Abs. 12).

§ 11.11 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entben.

§ 11.12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Der Vorstand ist das leitende und geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens;

2. Aufnahme, und Streichung von Vereinsmitgliedern;

3. Kopiiertung von Vorstandsmitgliedern gem. § 11 Abs. 2;

4. Bestellung der ReferentInnen auf Vorschlag der Arbeits- und Interessengruppen;

5. Zulassung und Auflösung von Arbeits- und Interessengruppen;

6. Erneuerung und Aberberufung der SekretärInnen;

7. Aufnahme und Kündigung von Vereinsangestellten;

8. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

9. Erstellung des Jahresveranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabwandschlusses;

10. Zustimmung zur Aufnahme von Fremdmitteln gem. § 11 Abs. 9.

§ 11.11 Antragstellung an die Generalversammlung auf Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, des Titels „EhrenpräsidentIn“ sowie von Ehrenzeichen.

§ 11.12 Im Obletonat obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führen den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 11.2 Die SchriftführerInnen haben die Obleute bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.

§ 11.3 Die KassierInnen sind für die ordnungsgemäße Geldehrhaltung des Vereins verantwortlich.

§ 11.4 Die ReferentInnen sind die VertreterInnen der einzelnen Arbeits- und Interessengruppen. Ihnen obliegt insbesondere die Vertretung der Arbeits- und Interessengruppen im Vorstand.

§ 11.5 Die Verein verpflichtende Urkunden sind von einem von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglied gemäß Beschluss und Auftrag des Vorstands zu unterfertigen.

§ 11.6 Die zwei RechnungsprüferInnen haben die außerordentliche Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 2 verlangt, so entscheidet diese endgültig über den Vorschlag der Arbeits- und Interessengruppe.

§ 11.7 Die RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabwandschlusses. Sie haben der Generalversammlung aus dem Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 11.8 Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 11.9 Die SekretärInnen sind ehrenamtliche MitarbeiterInnen oder Angestellte des Vereins. Sie werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ernannt und durch den Vorstand aberberufen. Sie haben das Büro zu leiten und sind für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß dem Weisungen des Vorstands diesem verantwortlich. Sie sind für die ihnen zugewiesenen laufenden Geschäfte allein zeichnungsrechtlich. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 11.10 Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder der Änderung des bisherigen Vereinszwecks hat die außerordentliche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen.

§ 11.9 Sie hat dabei zu beachten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für einen wie im § 2 beschriebenen Zweck verwendet wird.

§ 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern, deren Rechte nicht gemäß § 7 Abs. 3 ruhen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitfall innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmmehrheit als fünftes Mitglied eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17.1 Die Arbeits- und Interessengruppen werden vom Vorstand auf Antrag einzelner Vereinsmitglieder zugelassen. Sie können vom Vorstand jederzeit wieder aufgelöst werden.

§ 17.2 Sie sind im Vorstand durch eine/n oder mehrere ReferentInnen vertreten. Die Anzahl wird von der Generalversammlung festgelegt. Wie gebildete Gruppen werden bis zur nächsten Generalversammlung durch je einen Referenten/eine Referentinnen vertreten.

§ 17.3 Die Ablehnungsmöglichkeit des § 12 Abs. 4 ist im äußerster Zurückhaltung anzuwenden.

§ 17.4 Lebt der Vorstand des Vorschlag einer Arbeits- und Interessengruppe für einen Referenten/eine Referentin ab, muss der Vorstand auf Wunsch des/der betreffenden die Mitglieder im Rahmen der nächsten Veranstaltung, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, über diese Ablehnung und die Gründe dafür unterrichten.

§ 17.5 Wird gegen einer solchen Ablehnung eine außerordentliche Generalversammlung gemäß § 9 Abs. 2 verlangt, so entscheidet diese endgültig über den Vorschlag der Arbeits- und Interessengruppe.

§ 18. Ehrenzeichen in verschiedenen Stufen werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands für besondere Verdienste um die Verfolgung des Vereinszwecks verliehen.

§ 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins oder die Änderung des bisherigen Vereinszwecks kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 19.2 Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder der Änderung des bisherigen Vereinszwecks hat die außerordentliche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen.

§ 19.3 Sie hat dabei zu beachten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für einen wie im § 2 beschriebenen Zweck verwendet wird.